

Himmlische Gerechtigkeit. Der Himmel als Taktgeber, die Welt als Bildgeber für Recht und Gerechtigkeit

PHILIPP FRIEDHOFEN

1. Das Recht und der Himmel

In einer Zeit ohne Uhren ist es kaum verwunderlich, dass sich Fristen und Termine am Lauf der Gestirne oder aber an – ihrerseits ja auch nicht eben selten nach astrologischen Kriterien festgelegten – Merkpfählern wie bestimmten Festtagen orientieren. Der Himmel also ist der Taktgeber des Lebens und so überrascht es keineswegs, dass zeitliche und insbesondere terminliche Festlegungen auch im mittelalterlichen Rechtsleben regelmäßig Bezug auf den Himmel und insbesondere den Lauf der Sonne nehmen. In solcherlei Bezugnahmen geht es jedoch regelmäßig nicht einfach in profaner Weise um eine möglichst objektive Bemessung von Zeit, vielmehr wird überdies die Möglichkeit ergriffen, das Recht und den Rechtsgang selbst zu einer Grunde sakralen Angelegenheit zu stilisieren und ihm so (zusätzliche) Dignität zu verleihen. Augenfällig wird eine solche Verbindung des Rechts mit dem Himmel bereits in der bis weit in die Neuzeit gültigen Maßgabe, dass Gericht stets öffentlich und unter freiem Himmel zu halten ist, „um zu garantieren, dass nichts zwischen Gott und dem Gericht steht und dass jeder dem Prozess zusehen kann.“¹ Daran rüttelt auch eine Lockerung dieser Vorschrift durch Karl den Großen nichts, der 809 verfügte

*Ut in locis ubi mallos publicos habere solent, tectum tale constituatur, quod in hiberno et in aestate ad placitos observandos usus esse possit.*²

Dass an jenen Orten, an denen öffentliche Gerichtsverhandlungen stattfinden sollen, ein Dach errichtet werden kann, damit die Bräuche bei Kälte und Hitze eingehalten/geachtet werden können.

1 Lück: Der Sachsenspiegel, S. 60.

2 Aus den Kapitularien Karls des Großen aus d. Jahr 809. Zit. nach *Capitularia Regum Francorum* ed. Boretius, S. 149. Zit. nach dMGH: https://www.dmgH.de/mgh_capit_1/#page/147/mode/1up [Zugriff 20.09.2023].

Als nicht weniger prominent erweisen sich die Möglichkeiten der Sakralisierung einer am Lauf der Gestirne orientierten Zeit- und Fristenrechnung im Rechtsgang im Rückgriff nicht nur auf den christlichen Schöpfungsbericht, sondern auch auf die mutmaßlich vorchristliche eddische Mythologie: Der Gott des biblischen Schöpfungsberichts setzt bekanntlich am vierten Tag der Schöpfung „Lichter an der Feste des Himmels, die da scheiden Tag und Nacht und geben Zeichen, Zeiten, Tage und Jahre“³ (1. Mose 1, 14), und ganz ähnlich, jedoch viel deutlicher noch als in der christlichen Schöpfungsgeschichte als *rechtssetzender* Akt ausgestaltet, macht die nordische Mythologie, soweit sie uns in der *Edda* überliefert ist, das Firmament eines nach Maß und Zahl geordneten Kosmos der Messung der Zeit durch den Menschen dienstbar:

	<i>Edda (Vglospá)</i> ed. Neckel/Kuhn ⁴	Übers. Arnulf Krause ⁵
5	Sol varp sunnan, sinni mána, hendi inni hægri um himiniðður; sól þat né vissi, hvar hon sali átti, stiðrnor þat né visso, hvar þær staði áttu, máni þat né vissi, hvar hann megin átti.	Die Sonne legte von Süden, die Gefährtin des Mondes, die rechte Hand an den Himmelsrand; die Sonne wusste nicht, wo sie ihren Saal hatte, die Sterne wussten nicht, wo ihre Heimstatt war, der Mond wusste nicht, was er an Kraft besaß.
6	Þá gengo regin öll á rǫcstóla, ginnheilög goð, oc um þat gættuz: nótt oe niðiom oðfn um gáfo, morgin héto oc miðian dag, undorn oe aptan, árom at teila.	Da schritten alle Rater zum Richterstuhl, die heiligsten Götter und beratschlagten: Nacht und Neumond gaben sie Namen, Morgen benannten sie und die Mitte des Tags, Nachmittag und Abend, die Zeit zu zählen.

In der Anlehnung der zeitlichen Strukturen an eine solche durch den göttlichen Ratschluss begründete (Rechts-)Ordnung des Himmels lässt sich die (zeitliche) Struktur des Rechtsgangs als eine behaupten, die in besonderem Maße mit einer göttlich verbürgten Weltordnung verbunden erscheinen muss.

Nun ist lange bekannt, dass Recht und Gericht im gesamten Mittelalter an den Lauf insbesondere der Sonne gebunden sind, und bereits Jacob Grimm hielt in seiner Sammlung von Deutschen Rechtsaltertümern fest, dass sich alle deutschen Gerichte nach dem bereits im römischen Zwölftafelgesetz festgeschriebenen Grundsatz *sol occasus suprema tempestas esto* (Tab. 1, 10)⁶ richteten, wie auch das altnorwegische Rechtsbuch des *Gulathings* festhält, dass das Gericht tage, „so lange die Sonne am Himmel steht“.⁷ Und als Beleg dafür, dass solche Maßgaben kein rein mittelalterliches Phänomen sind und ihnen tatsächlich eine ge-

3 Der deutsche Wortlaut des Bibeltextes ist hier zit. nach: Die Bibel, hg. durch die deutsche Bibelgesellschaft.

4 *Edda* ed. Neckel/Kuhn.

5 Die Götterlieder der Älteren *Edda* ed. Krause.

6 Grimm: Deutsche Rechtsaltertümer, Bd. II, S. 438. Vgl. auch: Das Zwölftafelgesetz. Leges XII Tabularum, S. 43–46. Übers.: Der Untergang der Sonne soll der letztmögliche Zeitpunkt sein.

7 Norwegisches Recht: Das Rechtsbuch des *Gulathings*, I, 2–3, S. 5. Die entsprechende Regelung des *Gulathings* zeugt deutlich von einem christlichen Horizont. So wird die Gerichtsversammlung festgesetzt für den „Abend vor Peter und Paul ([...] Donnerstag in der Osterwoche) [...] so lange die Sonne am Himmel steht“.

wisse Tendenz zur Sakralisierung von Recht und Gericht eignet,⁸ sei ein Blick in die frühneuzeitliche Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen von 1772 erlaubt, die diesen Zusammenhang im Rahmen der aufgezeichneten Hegungsfragen abbildet:

Der Älteste Schulze spricht: Ich fordere euch vor meiner Herren Land=Gericht (oder Noth=Hals=Gericht).

Wann der Geforderte erscheint: Ich frage euch, ob es nicht so viel Tages ist, daß ich ein Land=Gericht (oder peinlich Noth=Hals=Gericht) halten und hegen mag wegen meiner Herren, und fordern, was recht ist?

Der Fiscal antwortet: Herr Schulze, ich finde euch das zu Rechte, daß es so viel Tages sey, daß ihr meiner Herren Land=Recht (oder peinlich Noth=Hals=Gericht) halten und hegen möget, und fordern alles, was recht ist.

Schulze. So thue ich, wie mir zu Rechte gefunden ist, und hege meiner Herren (Land=Gericht) peinlich Noth=Hals=Gericht zum ersten, anderen und dritten mal.

Ich will euch weiter gefragt haben, ich habe meiner Herren (Land=) oder peinlich Noth=Hals=Gericht angefangen mit Aufgang der Sonnen, ob ich es auch mag gebrauchen mit Dahlgang der Sonnen, und daß darinn ergehe, was recht ist?

Antwort. Herr Schulze, ich finde euch das zu Rechte, *weil ihr es habet angefangen mit Aufgang der Sonnen, daß ihrs* auch, da es die Nothdurft erfordert, *möget gebrauchen bis Dahlgang der Sonnen, und daß darinn ergehe, was recht ist.*⁹

Das hier festgeschriebene Hegungsritual eröffnet mit der Frage nach dem rechten Zeitpunkt, „ob es nicht so viel Tages“ sei, und mündet bei positiver Antwort des Fiscal in der durch die Dreierformel ritualisierten Hegung des Gerichts „zum ersten, anderen und dritten mal“, wobei die dem Schulzen nunmehr eingeräumte Rechtsgewalt aus dem rechtzeitigen Beginn begründet und durch den Sonnenuntergang zeitlich begrenzt wird. Auffällig dabei ist, und darum wird es mir auch im Folgenden gehen, dass die Einhaltung der Form dabei zum Bürgen für die Rechtmäßigkeit des Inhalts wird: Im Rahmen des so gehegten Gerichts soll bis zum Sonnenuntergang ergehen, „was recht ist“.

2. Der Himmel und das erzählte Recht

Sofern nun der sich stets am Himmel bemessenden zeitlichen Struktur der Verhandlung von Rechtssachverhalten tatsächlich ein Gedanke ‚himmlischer Gerechtigkeit‘ innewohnt, müssten sich die Spuren solcher Vorstellungen auch in mittelalterlicher Dichtung verfolgen lassen. Und genau das möchte ich zunächst vergleichsweise ausführlich am Beispiel von Hartmanns *Iwein* tun und dabei zugleich erproben, inwiefern mittelalterliche Rechtsgewohnheiten als gewusste und gleichsam ‚selbstverständliche‘ Voraussetzungen einen Horizont zum Verständnis erzählter Rechtshandlungen in Hartmanns Text bilden könnten, auch wenn solche Rechtsgewohnheiten mitunter schwer greifbar und in schriftlicher Überlieferung allenfalls disparat auf uns gekommen sind.

8 Vgl. dazu Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, S. 199f.

9 Sammlung der hamburgischen Gesetze und Verfassungen, S. 787. Meine Hervorhebung.

Als Iwein dem Wahnsinn, in den er durch den Entzug der Huld seiner Frau Laudine verfallen war, entronnen ist und vom Zufall geführt (V. 3923) erneut in deren Land und erneut auf jene Lichtung gelangt, auf der ihm *grôz heil und michel ungemach* (V. 3929) widerfahren, bricht er ob der sich ihm so vergegenwärtigenden eigenen (Vor-)Geschichte in ebenso gestenreiches wie lautes Wehklagen aus.

[D]az hôte wol unde sach
ein juncvrouwe, diu leit
von vorhten grœzer arbeit
danne ie getæte dehein wip,
wande si gevangen uf den lip
in der kapelen lac.

Iwein, V. 4012–4017

Das hörte deutlich und sah eine junge Dame, die aus Furcht größere Mühen litt als je irgendeine Frau zuvor, denn sie lag gefangen in Erwartung des Todes in der Kapelle.

Bei dieser beklagenswerten Gefangenen handelt es sich um niemand anderen als Lunete, jene kluge Vertraute Laudines, der Iwein nicht nur sein Leben, sondern auch seine Ehe mit der Brunnenherrin zu verdanken hat. Und eben diesen politisch klugen Rat an die Landesherrin soll Lunete nun, durch den Truchsess des Landes und seine zwei Brüder des Verrats an Herrin und Land (V. 4135) angeklagt, am nächsten Tag mit dem Leben bezahlen. Denn im Zorn, so räumt die Eingekerkerte gegenüber Iwein ein, hatte sie sich zu einer Auseinandersetzung mit den Edlen an Laudines Hof hinreißen lassen:

[.]wand ich sprach durch mînen zorn,
swelhe drî die tiursten man
sich von dem hove daz næmen an
daz siz beredten wider mich,
einen rîter vunde ich
der mit in allen drin strite,
ob man mir vierzec tage bite.[.]

Iwein, V. 4146–4152

Denn in meinem Zorn sagte ich, dass ich, egal welche drei der vornehmsten Männer es auf sich nehmen wollten, Klage gegen mich zu erheben, einen Ritter finden würde, der gegen sie alle drei kämpfen würde, wenn man mir vierzig Tage Zeit dafür gäbe.

Bei der hier wie auch in Hartmanns Vorlage (Yv. V. 3691) benannten Frist von vierzig Tagen handelt es sich wohl kaum um eine zufällige Zeitspanne, denn sie entspricht der in einem auf das Jahr 819 datierten Ergänzungskapitular zur *Lex Salica Scripta* festgeschriebenen allgemeinen Ladungsfrist von vierzig Tagen:

De capitulo primo, id est de mannire.¹⁰ De hoc capitulo iudicatum est, ut ille qui mannitur spatium mannitionis suae per quadraginta noctes habeat.¹¹

Über das erste Kapitel, welches über die Ladung handelt. Über dieses Capitel wird bestimmt, das jener, welcher vor Gericht geladen wird, eine Ladungsfrist (*spatium mannitionis*) von vierzig Nächten hat.

An späterer Stelle des Textes wird diese Frist erneut aufgegriffen und auch dies nicht nur bei Hartmann, sondern bereits in dessen Vorlage. So setzt König Artus den Gerichtskampf im Erbstreit der Töchter vom schwarzen Dorn in Übereinstimmung mit dieser Rechtsgewohnheit folgendermaßen fest:

... ›sô ist hie site,
swer ûf den anderen clage,
daz er im wol vierzec tage
kampfes muoz bîten.‹

Iwein, V. 5742–5745

›So ist es hier Sitte, dass wer immer Klage gegen einen anderen erhebt, diesem vierzig Tage Frist [zur Erwidrerung der Klage] im Kampf geben muss.‹

Anders allerdings als bei Hartmann, bei dem die Frist als lokale *site* benannt wird, ist sie in dessen Vorlage tatsächlich als allgemeine Ladungsfrist behauptet, indem Artus bei Chrétien darauf pocht, dass eine Frist von *quarante jorz / Au jugemant de totes corz* (V. 4803f.)¹² angemessen sei. Dass die Frist im *Iwein* dagegen nicht ganz so selbstverständlich als eine allgemeine behandelt wird, mag davon zeugen, dass die Ladungsfristen wohl keineswegs ‚an allen Höfen gleich‘ und selbstverständlich auf 40 Tage terminiert waren, sondern sich durchaus unterschieden und sich zudem nach der zu verhandelnden Rechtssache richten konnten.¹³ So überliefern dann auch die auf uns gekommenen Handschriften von Hartmanns *Iwein* keineswegs einheitlich eine Frist von 40 Tagen bzw. sechs Wochen: Für den Vers 4152 überliefern A, B, D, J, f, l, r und U eine Frist von vierzig Tagen, während c, b, d, u, z eine Frist von nur vierzehn Tagen einräumen und E, a und p gar ein Jahr ansetzen.¹⁴

10 Man darf überdies davon ausgehen, dass es sich bei der Ladung um eine Parteiladung handelt, die Ladung durch das Gericht selbst wird gemeinhin als *bannitio* benannt, welche in den Rechtskodifikationen die *mannitio* allmählich verdrängt. Vgl. Sellert: Ladung, Sp. 390f. Der Artikel I ist einer der wenigen erhaltenen Artikel der ahd. *Lex Salica*-Fragmente. Vgl. dazu Seebold: Die althochdeutsche *Lex Salica*-Übersetzung, S. 115. Mit der Herkunft und Bedeutung des Wortes *mannire* befasste sich zuletzt Seebold: Titel I der ‚Lex Salica‘ und seine Weiterungen, S. 69–71.

11 Aus den Kapitularien Karls des Großen aus d. Jahr 809. Zit. nach *Capitularia Regum Francorum* ed. Boretius, S. 292. Zit. nach dMGH: https://www.dmgH.de/mgh_capit_1/index.htm#page/292/mode/1up [Zugriff 25.09.2023]; dass dies die erste Kodifikation einer allgemeinen Ladungsfrist ist, hält Nehlsen: Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, S. 461 Anm. 55 fest. Vgl. auch Sellert: Ladung, Sp. 390–92, zur Ladungsfrist bes. Sp. 392.

12 Der *Yvain* ist hier und im Folgenden zitiert nach der Ausgabe Chrétien de Troyes: *Yvain* ed. Nolting-Hauff, sofern nicht anders angegeben in meiner eigenen Übersetzung. Übers.: vierzig Tagen / nach Urteil aller Höfe.

13 Sellert: Ladung, Sp. 392.

14 Zu großem Dank bin ich an dieser Stelle Victor Millet verpflichtet, der mir auf Anfrage eine Zusammenstellung der entsprechenden Varianten aus der noch im Erscheinen befindlichen Übersicht der Textvarianten

Und während eine Frist von einem Jahr den Bezug der Anklage gegen Lunete zur durch Iwein versäumten (Rechts-)Frist ganz unmittelbar herstellt,¹⁵ findet sich die vierzehntägige Frist wie auch die sechswöchige Frist z. B. in einem Urteil Heinrichs VI. festgehalten, welches verfügt, dass Parteien im Streit *super feodo ad XIII dies tantum per ternam vocationem vel ad sex septimanas peremptorie teneatur citare*.¹⁶

Damit nun zurück zu Lunete, die bislang keinen Fürkämpfer gewinnen konnte, und der die festgesetzte Frist zerrinnt, sodass ihre Lage einigermaßen verzweifelt ist:

[>]si bîtent mir unz morgen,
 sô wellent si nemen mir den lîp.
 wan ich bin leider ein wîp,
 daz ich mich mit kampfe iht wer,
 sô enist ouch niemen der mich ner. ‹ *Iwein*, V. 4070–4074

Sie lassen mir Zeit bis morgen, dann wollen sie mir das Leben nehmen. Denn ich bin leider eine Frau, sodass ich mich nicht selbst im Kampf verteidigen kann und auch sonst gibt es niemanden, der mich rettet.

Iwein erklärt sich freilich umgehend bereit, für die Sache Lunetes – die streng genommen vor allem die eigene ist¹⁷ – zu kämpfen und gibt der Gefangenen die folgende Zusage: *wartet mîn morgen vruo: / ich kum ze guoter kampffzît* (V. 4307f.).

Wenige Verse später scheint diese Zusage jedoch in Gefahr zu geraten, als Iwein einem Burgherren zusagt, sich an besagtem Morgen auch dem Riesen Harpin entgegenzustellen. Wirft man jedoch einen Blick auf den Wortlaut dieser Zusage, so zeigt sich, dass Iweins Zeitmanagement womöglich weniger schlecht ist, als man dies hin und wieder unterstellt hat.¹⁸ Denn die Zusage zum Kampf gegen den Riesen Harpin gibt Iwein unter einer Bedingung. Derjenigen nämlich, *daz [er] umbe den mitten tac / der zuhîlfe komen mac / der [er] es*

in der *Iwein*-Überlieferung hat zukommen lassen. Pérez Ben/Millet/Fernández Riva: Textvarianten in der Überlieferung des *Iwein*. Die von Lunete in V. 4152 benannte Frist wird wenig später in V. 4160 erneut aufgegriffen und hier überliefern nun alle Handschriften sechs Wochen. Dass die Wochen dabei im Reim *gesprochen: wochen* stehen, erklärt sicher, dass die Jahresfristen in E, a und p ignoriert werden, denn eine entsprechende Umrechnung hätte den Vers empfindlich gestört. Für die vierzehntägige Frist allerdings ist die Erklärungskraft des Reims eher gering, denn eine *zwî* anstelle der sechs hätte dem Vers keinen erheblichen Schaden zugefügt. Die vierzehntägige Frist der späteren Stelle (*Iw*. V. 5144) wird in b, dem Heidelberger cpg 391, 120^v, zudem als Nummeral „*xiiij tage*“ geschrieben.

- 15 Eine Jahresfrist sieht bekanntlich das Lehnrecht des *Sachsenspiegels* für die gerichtliche Klärung lehnsrechtlicher Fragen unter Fürsten vor. Vgl. *Sachsenspiegel* Lehnrecht §44.
- 16 *Sententia de citatione super feodo v. 3. Iun. 1196*, in: *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* ed. Weiland, Nr. 372, S. 520f. Übers.: über Lehnsangelegenheiten durch dreifache Ladung von XIII Tagen oder durch vorsorgliche Ladung von sechs Wochen vor Gericht geladen werden sollen.
- 17 Entsprechendes findet sich bereits durch Mertens: *Recht und Abenteuer*, S. 206, festgehalten.
- 18 Es gehört seit Ruh: Zur Interpretation von Hatmanns *Iwein*, S. 44 zu den Gemeinplätzen der *Iwein*-Forschung, sich mit den Terminproblemen des Protagonisten zu befassen. So hält z. B. Haug: Das Spiel mit der arthurischen Struktur, S. 116, in Auseinandersetzung mit dem *dictum* Ruhs fest, dass Yvain/Iwein den zugesagten Gerichtskampf für Lunete nicht etwa bestreiten könne, weil „er inzwischen gelernt hätte, pünktlich zu sein“, sondern weil die „fiktionale Konstruktion“ den Riesen gerade noch rechtzeitig eintreffen lasse.

ê gelobet [hât] (V. 4753–4755). Wieso aber geht Iwein – und dies allem Anschein nach ganz selbstverständlich – davon aus, dass er bis zum Mittag Zeit hat, wenn er Lunete doch sein Erscheinen in der Frühe (*vruo*) zugesagt hat?

Vielleicht hilft auch hier ein Blick in die Kodifikation mittelalterlicher Rechtsgewohnheiten. Denn aus dortigen Fristregelungen, wie sie sich etwa im *Sachsenspiegel* finden lassen, ergibt sich zumindest ein Anhaltspunkt dafür, dass Iweins Vorstellung zeitgenössischen Rechtsgewohnheiten durchaus entspricht.

Gerichtes scolen warden alle de dingpflichtich sin van des dat de sunne op geit wante to midden dage, of de richtere dar is.¹⁹



Abb.: *Sachsenspiegel* LR III, 61 §4, Illustration aus dem Heidelberger cpg 164, fol. 21^v.
Digitalisierung durch die UB Heidelberg.

Mit dieser am Sonnenstand orientierten Maßgabe korrespondiert auch die in *Sachsenspiegel* LR I, 63 §3 festgehaltene Regelung, dass ein gerichtlicher Zweikampf nur dann abzulehnen ist, wenn die Kampfaufforderung erst nach dem Mittag ergeht: *Kampes mach ok en man weigeren, of men ene grot na middage, it ne were er begunt.*²⁰

19 *Sachsenspiegel* Landrecht III, 61 §4. Zit. nach *Sachsenspiegel Landrecht* ed. Eckhardt (N.S. 1,1).

20 Ebd., I 63 §3. Im letzten Teil dieser Bestimmung scheint mir auch das zentrale Problem im Zusammenhang mit dem Gerichtskampf zwischen Iwein und Gawain im Rechtsstreit der Töchter vom Schwarzen Dorn begründet: Da der Kampf bereits begonnen hat, greifen entsprechende Fristregeln nicht mehr und die Entscheidung ist eben nicht, wie von Mertens: *Recht und Abenteuer*, S. 206, festgehalten, mit dem Sonnenuntergang zugunsten der älteren Schwester entschieden. Vielmehr wäre der begonnene und mit Einbruch der Dunkelheit einzustellende Kampf am folgenden Tag fortzusetzen. Abgelehnt werden kann ein Gerichtskampf nach Auskunft des Artikels außerdem aufgrund von Standesungleichheit – Morgan führt dieses Argument bekanntlich in Gottfrieds *Tristan*-Roman mit Hinweis auf die uneheliche Zeugung Tristans.

Blickt man nun auf die strenge Zeigegeste sowohl des Richters als auch der gestikulierenden Dingpflichtigen der Illustration²¹ und unterstellt das Wissen, dass man bis zum Ablauf der gesetzten Frist nach Mittag zu warten hat, als rechtsgewohnheitlichen Hintergrund, so müsste man nicht nur die Formulierung *morgen vruo* als Chiffre für den gesamten Vormittag verstehen, einem zeitgenössischen Publikum müsste dann überdies ein Sachverhalt ins Auge gefallen sein, der vergleichsweise leicht zu ‚überlesen‘ ist: Der Truchsess und seine Brüder verletzen die Frist eklatant! Nicht nur, dass Lunete offenbar bereits vor Ablauf der ihr zustehenden Frist festgesetzt wurde, als Iwein am kommenden Morgen nach siegreichem Kampf gegen Harpin in der Tat *ze guoter kampffzît* (V. 4308), *wol umbe mitten tac* (V. 5150), am vereinbarten Ort erscheint, ist der Scheiterhaufen bereits entzündet:

[...] diu hurt was bereit
und daz viur dar under geleit,
unde stuont vrou Lunète
ûf knien an ir gebete
unde bat got der sêle pflegen
wan des lîbes het si sich bewegen.

Iwein, V. 5155–5160

Der Scheiterhaufen war bereit und das Feuer darunter gelegt, und Lunete, die Edeldame, stand auf ihren Knien betend [darauf] und bat Gott, sich ihrer Seele anzunehmen, denn ihr Leben hielt sie für verloren.

Man müsste sich das, so hat Uta Störmer-Caysa herausgearbeitet, aus logischen Gründen wohl so vorstellen, dass die verzweifelt betende Lunete sich bereits auf dem brennenden Scheiterhaufen befindet, „denn auf einen brennenden kann man niemanden mehr führen“²². Das Feuer allerdings, so bemerkt sie weiter, wird mit der Ankunft Iweins narrativ stillgestellt:²³ „Die Erzählung hat es stillschweigend wieder ausgehen lassen“.²⁴ Iwein hat plötzlich alle Zeit der Welt, die Klage zu erwidern, sich als Fürkämpfer Lunetes einzuführen, auf die Provokationen vonseiten des Truchsessens zu reagieren, zu verkünden, dass die Beklagte der Landesherrin *nie getate / deheine misserate* (V. 5271f.), und diesen Standpunkt im anschließenden Gerichtskampf ins Recht zu setzen, ohne dass Lunete dabei Schaden nimmt. Und so muss der überlebende Teil der Partei des Truchsessens nun selbst den der zu unrecht Beschuldigten zgedachten Tod sterben:

nû was ze den zîten site
daz der schuldigære lîte
den selben tût den der man
solde liden den er an

21 Vgl. die ikonographische Erschließung des Abgebildeten durch Margit Krenn im Auftrag der UB Heidelberg auf <https://heidicon.ub.uni-heidelberg.de/#/detail/573164> [26.06.2024].

22 Störmer-Caysa: Grundstrukturen mittelalterlicher Erzählungen, S. 123.

23 Vgl. ebd.

24 Ebd., S. 124.